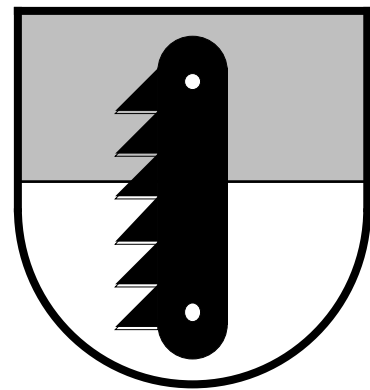


Bürgergemeinde Langendorf



Gemeindeordnung

4. Dezember 2000 V1
28. Februar 2005 Nachtrag 1

Gemeindeordnung der Bürgergemeinde Langendorf

Die Gemeindeversammlung - gestützt auf die §§ 2 und 56 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 - beschliesst:

1. Einleitung

	§ 1	§ 1 GG ¹
Geltungsbereich, Zweck	Diese Gemeindeordnung regelt: a) den Bestand und die Aufgaben der Bürgergemeinde; b) die Rechtsstellung der Gemeindeangehörigen; c) die Organisation; d) den Finanzhaushalt; e) das Beschwerderecht.	
	§ 2	Art. 51 KV ²
Bestand	1 Die Bürgergemeinde Langendorf ist eine Gemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 und des Gemeindegesetzes. 2 Sie umfasst das herkömmliche und ihr verfassungsmässig garantierte Gebiet mit allen in der Bürgergemeinde heimatberechtigten Personen, ohne Rücksicht auf den Wohnsitz.	
	§ 3	Art. 52 KV
Aufgaben	1 Die Aufgaben der Bürgergemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und der eidgenössischen und kantonalen Verfassungs- und Gesetzgebung. 2 Die Bürgergemeinde a) regelt die Organisation und bestellt die Behörden und Verwaltungsorgane; b) erteilt das Gemeindebürgerrecht oder sichert es zu; c) betreibt die Wasserversorgung auf dem Gebiet der Einwohnergemeinde Langendorf; d) verwaltet ihre Güter; e) sorgt für eine naturnahe und nachhaltige Bewirtschaftung ihrer Wälder, sowie deren Pflege als Erholungsgebiet; f) fördert nach Massgabe ihrer Mittel die kulturelle und soziale Wohlfahrt; g) strebt einen ausgeglichenen Finanzhaushalt an.	
	§ 4	§ 6 GG
Datenschutz und Auskunftserteilung	1 Die Gemeinden erteilen Privaten, die ein schutzwürdiges Interesse glaubhaft machen, über Namen, Alter sowie über alte und neue Adresse einzelner Bürger oder Bürgerinnen Auskunft. 2 Diese Daten dürfen systematisch geordnet nur bekannt gegeben werden, wenn feststeht, dass sie ausschliesslich für schützenswerte ideelle und nicht für geschäftliche Zwecke verwendet werden.	
	§ 5	§ 7 GG
Datenschutz und Einschränkung	1 Jede Person kann verlangen, dass a) sie Auskunft erhält, welche Daten über sie gespeichert sind; b) ihre Daten Privaten nicht bekanntgegeben werden dürfen.	

¹ GG: Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992.

Für die Handhabung dieser Gemeindeordnung ist der Beizug des Gemeindegesetzes unerlässlich

² KV: Kantonsverfassung

- 2 Diese Rechte sind eingeschränkt, wenn:
 - a) sie dazu gebraucht werden, sich einer rechtlichen Verpflichtung zu entziehen;
 - b) ihnen wichtige öffentliche Interessen entgegenstehen.

2. Bürgerrecht

§ 6

- 1 Einbürgerungen und Entlassungen aus dem Bürgerrecht erfolgen nach den Vorschriften in der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung.
- 2 Die Bürgergemeinde erlässt ein Reglement über die Einbürgerung.

3. Allgemeine Organisation

§ 7

§ 17 GG

Organe

Organe der Bürgergemeinde sind:

- a) die Gemeindeversammlung;
- b) die Behörden
 1. der Gemeinderat (auch "Bürgerrat" genannt)
 2. die Kommissionen;
- c) die Beamtinnen und Beamten.

§ 8

§ 18 GG

Geschäftsverkehr

- 1 Geschäfte, welche an den Gemeinderat weitergeleitet werden, sind in der Regel von den entsprechenden Kommissionen vorzubereiten.
- 2 Die Kommissionen stellen ein Doppel der Einladungen zu ihren Sitzungen und die Sitzungsprotokolle dem Gemeindepräsidenten zu.
- 3 Eingehendere Regelungen kann der Gemeinderat in Pflichtenheften oder Grundsatzentscheiden treffen.

§ 9

§ 21 GG

Einberufung der

Gemeindeversammlung

- 1 Die Stimmberechtigten sind mindestens 7 Tage im voraus unter Angabe von Ort, Datum, Zeit und Traktanden zur Gemeindeversammlung einzuladen.
- 2 Die Einladung ist im Publikationsorgan der Bürgergemeinde zu veröffentlichen oder den Stimmberechtigten zuzustellen.
- 3 Die Anträge des Gemeinderates sowie die entsprechenden Unterlagen sind während der Einladungsfrist aufzulegen oder den Stimmberechtigten zuzustellen.

§ 10

§ 24 GG

Einberufung der
Behörden

- 1 Einladung und Traktandenliste sind den Behördemitgliedern in der Regel 5 Tage, mindestens jedoch 3 Tage vor der Sitzung zuzustellen.
- 2 Die Unterlagen müssen den entsprechenden Behördemitgliedern während der Einladungsfrist zugänglich sein oder ihnen zugestellt werden.
- 3 Ist ein Behördemitglied verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, sorgt es dafür, dass rechtzeitig ein Ersatzmitglied eingeladen wird.

§ 11

§ 26 GG

Beschlussfähigkeit

Die Behörden sind beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder beziehungsweise ihrer Ersatzmitglieder, aber wenigstens 3 anwesend sind.

	§ 12	§ 28 ff GG
Protokollführung und Genehmigung	1 Das Protokoll der Gemeindeversammlung hat alle wesentlichen Vorgänge zu enthalten, insbesondere Anträge des Gemeinderates und aus der Mitte der Versammlung, Inhalt der Wortmeldungen, Beschlüsse und Abstimmungsresultate.	
	2 Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird vom Gemeinderat genehmigt und an der jeweils nächsten Gemeindeversammlung aufgelegt.	
	3 Die Protokolle des Gemeinderates und der übrigen Behörden haben alle wesentlichen Vorgänge zu enthalten, insbesondere Anträge und Beschlüsse.	
	§ 13	§ 31 GG
Öffentlichkeit	Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates sind in der Regel öffentlich.	
	§ 14	§ 31 ff GG
Wahlen und Abstimmungen	1 Urnenwahlen von Gemeindebehörden finden nach § 32 ff des Gemeindegesetzes statt.	
	2 An der Gemeindeversammlung und in den Behörden ist geheim abzustimmen oder zu wählen, wenn es ein Fünftel der Stimmberechtigten oder der Mitglieder verlangt. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, muss geheim gewählt werden.	
	§ 15	§ 41 GG
Archiv	Alle wichtigen manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Bürgergemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benützt werden, sind nach den Weisungen des zuständigen Departementes zu archivieren.	

4. Politische Rechte

	§ 16	§ 42 GG
Politische Rechte	Wer stimmberechtigt ist, kann:	
	a) an der Gemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen, sowie zu den traktandierten Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen;	
	b) eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung zuständig ist;	
	c) ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat zuständig ist;	
	d) mit einer Interpellation an der Gemeindeversammlung mündlich Auskunft über Gemeindeangelegenheiten verlangen.	
	§ 17	Art. 26 KV
Petition	Alle Gemeindeangehörigen sind berechtigt, Gesuche und Eingaben an kommunale Organe zu richten. Das zuständige Organ ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres eine begründete Antwort zu geben.	
	§ 18	§ 49 GG
Einberufung einer GV durch Stimmberechtigte	Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Gemeindeversammlung einberufen wird.	
	§ 19	§ 50 ff GG
Obligatorische Urnenabstimmung	1 Über eine von der Gemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn:	
	a) der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll;	

- b) es die Gemeindeversammlung mit einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt.

- 2 In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung.

§ 20

§ 52 ff GG

Grundsatz und Konsultativabstimmung

- 1 Eine Grundsatz- oder Konsultativabstimmung an der Urne kann der Gemeinderat auch anordnen, ohne dass vorgängig eine Gemeindeversammlung durchgeführt wird.
- 2 Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass der Gemeindeversammlung innert nützlicher Frist ein Geschäft grundsätzlich oder konsultativ vorgelegt wird.

§ 21

§ 54 GG

Urnenwahlen

An der Urne werden gewählt:

- a) die Mitglieder des Gemeinderates;
 b) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;
 c) die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident, sowie die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident.

5. Gemeindeversammlung und Gemeinderat

§ 22

§ 55 ff GG

Gemeindeversammlung

- 1 Die Gemeindeversammlung besteht aus den jeweils anwesenden Stimmberechtigten.
- 2 Neben den in §§ 50 und 56 des Gemeindegesetzes aufgeführten Befugnissen stehen der Gemeindeversammlung weitere nicht übertragbare Befugnisse zu: sie beschliesst Geschäfte, deren Auswirkungen die Kompetenzen des Gemeinderates übersteigen, insbesondere die Finanzkompetenzen gemäss § 24, Abs. 5.
- 3 Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

§ 23

§ 67 ff GG

Gemeinderat

Der Gemeinderat zählt 5 Mitglieder und die nötige Zahl Ersatzmitglieder.

§ 24

§ 70 ff GG

Befugnisse

- 1 Der Gemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Bürgergemeinde.
- 2 Der Gemeinderat beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.
- 3 Zu Sachgeschäften stellt der Gemeinderat Anträge an die Gemeindeversammlung.
- 4 Der Gemeinderat ist zuständig für die Wasserversorgung in Langendorf.
- 5 Er verfügt über folgende Finanzkompetenzen:
 a) Er beschliesst, unter Vorbehalt von Lit. b), im Voranschlag nicht vorgesehene Geschäfte, deren finanzielle Auswirkung einmalig Fr. 10'000.- oder jährlich wiederkehrend Fr. 2'000.- nicht übersteigen, (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen, Gründung und Erweiterung von Anstalten und Unternehmungen,

Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen, sowie Zusammenarbeit mit andern Gemeinden). Es gelten folgende jährliche Maximalbeträge: für die Summe der einmaligen Ausgaben Fr. 30'000.-, für die Summe der wiederkehrenden Ausgaben Fr. 5'000.-.

- b) Er beschliesst über im Voranschlag nicht vorgesehene Geschäfte im Bereich der Wasserversorgung, deren finanzielle Auswirkungen einmalig Fr. 50'000.- nicht übersteigen. Für die Summe dieser Ausgaben gilt ein jährlicher Maximalbetrag von Fr. 50'000.-.
- 6 Der Gemeinderat bewilligt dringliche Nachtragskredite nach § 146 Gemeindegesetz.
- 7 Der Gemeinderat kann bestimmte Geschäfte an einzelne Ratsmitglieder zuweisen.

6. Kommissionen

- § 25** § 99 ff GG
- Rechnungsprüfungs- 1 Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus 5 Mitgliedern und den nötigen
kommission Ersatzmitgliedern.
- 2 Ihre Aufgaben richten sich nach dem Gemeindegesetz (§ 155 ff). Sie überwacht insbesondere während des Rechnungsjahres den Finanzhaushalt und prüft die Jahresrechnung.

- § 26** § 99 ff GG
- Andere ständige 1 Der Gemeinderat wählt folgende Kommissionen mit folgenden Mitglieder- und
Kommissionen Ersatzmitgliederzahlen:
- | Kommission | Mitglieder | Ersatz |
|-------------------------|------------|--------|
| a) Wahlbüro | 3 | 2 |
| b) Forstkommission | 4 bis 6 | 0 |
| c) Museumskommission | 5 bis 8 | 0 |
| d) Redaktionskommission | 5 bis 8 | 0 |
- 2 Der Gemeinderat kann die Aufgaben und Kompetenzen der Kommissionen in Pflichtenheften genauer umschreiben.
- 3 Der Gemeinderat bestimmt die aktuelle Mitgliederzahl von Forst -, Museums- und Redaktionskommission unter Anhörung der betroffenen Kommission.
- 4 Die Museumskommission kann neben den nach Absatz 1 vom Gemeinderat gewählten Mitgliedern bis zu drei weitere, von der Einwohnergemeinde Langendorf ernannte Mitglieder, umfassen.

- § 27**
- Wahlbüro Die Aufgaben des Wahlbüros richten sich nach der Wahl- und Abstimmungsgesetzgebung.

- § 28**
- Forstkommission 1 Die Aufgaben der Forstkommission richten sich insbesondere nach der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.
- 2 Die Forstkommission ist insbesondere zuständig für die Pflege und Bewirtschaftung des Waldes, inklusive der Umsetzung einschlägiger Zusammenarbeitsverträge.

Museumskommission	§ 29 Die Museumskommission betreut das Dorfmuseum Langendorf.	
Redaktionskommission	§ 30 Die Redaktionskommission gibt das Bürgerblatt heraus.	
Nichtständige Kommissionen	§ 31 Die Gemeindeversammlung und der Gemeinderat können für ausserordentliche Aufgaben nichtständige Kommissionen einsetzen.	§ 109 GG

7. Beamtinnen, Beamte und Angestellte

Dienstverhältnis	§ 32 1 Beamte sind: a) Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident; b) Vizepräsidentin oder Vizepräsident; c) Gemeindeschreiberin oder Gemeindeschreiber; d) Finanzverwalterin oder Finanzverwalter; e) Verwalterinnen oder Verwalter der allgemeinen Verwaltungsrechnung (Bürgerrechnung), der Wasser- und der Forstkasse; f) Brunnenmeisterin oder Brunnenmeister; g) Pumpenwartin oder Pumpenwart. 2 Angestellte sind: a) Abwärtspersonal; b) Forstpersonal. 3 Die Gemeindeversammlung kann (im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten) Beamtenstellen zusammenlegen. 4 Aushilfsweise und befristete Arbeitsverhältnisse, sowie Lehrverhältnisse, können privatrechtlich ausgestaltet werden. 5 Rechte und Pflichten des Gemeindepersonals sind in der Dienst- und Gehaltsordnung festgelegt. Zusätzlich kann der Gemeinderat Stellenbeschreibungen erlassen.	§ 120 ff GG
Gemeindepräsidium	§ 33 1 Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident ist das leitende Ausführungsorgan in der Bürgergemeinde und hat ausser den in der Gesetzgebung übertragenen Geschäften insbesondere folgende Aufgaben: a) Aufsicht über die Gemeindeverwaltung und die Tätigkeit der Kommissionen; b) Führen der unterstellten Beamtinnen, Beamten und Angestellten; c) Überwachung des Vollzuges der Beschlüsse der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates; d) Führen des Bürgerregisters; e) Ausstellen von Heimatscheinen. 2 Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident kann im Rahmen des Budgets und einer jährlichen Limite von Fr. 2000.- selbständig über einmalige Ausgaben bis Fr. 500.- pro Einzelgeschäft beschliessen.	§ 126 ff GG
Gemeindekanzlei	§ 34 1 Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat insbesondere folgende, unter dem Begriff Gemeindekanzlei zusammengefasste Aufgaben: a) Führen des Schriftverkehrs und der Administration der Bürgergemeinde; b) Protokollführung in der Gemeindeversammlung und im Gemeinderat; c) Führen des Stimmregisters; d) Registratur und Archivierung aller Gemeindeakten.	§ 131 GG

- 2 Die Erlasse der Bürgergemeinde werden von Gemeindeschreiberin oder Gemeindeschreiber zusammen mit Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident unterzeichnet.

§ 35

§ 132 GG

Finanzverwaltung

- 1 Die Finanzverwalterin oder der Finanzverwalter hat insbesondere folgende, unter dem Begriff Finanzverwaltung zusammengefasste Aufgaben:
- Führen des Finanzhaushalts und der Gesamtrechnung der Bürgergemeinde;
 - Erstellen des Finanzplans und des Voranschlages;
 - Erstellen der Jahresrechnung und der Bilanz.
- 2 Die Finanzverwalterin oder der Finanzverwalter hat die Oberaufsicht über die Rechnungsführung der separat geführten Kassen. Er kann Weisungen erlassen und Kontrollen durchführen.

§ 36

§ 131, 132 GG

Aussenstehende
Fachstellen

Die Gemeindeversammlung kann die Aufgaben der Gemeindekanzlei sowie der Finanzverwaltung an aussenstehende Fachstellen übertragen. In diesem Falle wird auf die Wahl entsprechender Beamtinnen und Beamten verzichtet.

8. Finanzhaushalt

§ 37

§ 138 GG

Finanzplan

Der Gemeinderat beschliesst periodisch den Finanzplan.

§ 38

§ 139 ff GG

Voranschlag

Der Gemeinderat legt den Voranschlag für das nächste Rechnungsjahr im laufenden Jahr der Gemeindeversammlung vor.

§ 39

§ 142 GG

Separate Kredite

Bevor über den Voranschlag beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben, welche Fr. 100'000.- und jährlich wiederkehrende Ausgaben, welche Fr. 20'000.- übersteigen, von der Gemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.

§ 40

Rechnungsprüfung

Auf Antrag der Rechnungsprüfungskommission kann der Gemeinderat bei besonderen Umständen eine aussenstehende Fachstelle zur Mitarbeit bei der Rechnungsprüfung beiziehen.

9. Unternehmen

§ 41

§ 158 ff GG

Wasserversorgung

- 1 Die Bürgergemeinde betreibt die Wasserversorgung der Gemeinde Langendorf.
- 2 Die Wasserversorgung ist finanziell mindestens selbsttragend zu führen. Angemessene Beiträge für kulturelle und soziale Zwecke, sowie an die gemeinwirtschaftlichen Leistungen der Forstwirtschaft sind möglich.

10. Zusammenarbeit der Gemeinden

§ 42

§ 164 ff GG

Die von der Bürgergemeinde mit andern Gemeinden abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Verträge, sowie die Mitgliedschaften bei Zweckverbänden sind im Anhang aufgeführt.

11. Beschwerderecht

§ 43

§ 197 ff GG

- Beschwerderecht
- 1 Beschlüsse und Entscheide des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung können beim Regierungsrat mit Beschwerde angefochten werden.
 - 2 Gegen Beschlüsse, Entscheide und Verfügungen von Kommissionen und Beamten ist der Gemeinderat selbständig entscheidende, kommunal letzte Beschwerdeinstanz.

12. Schlussbestimmungen

§ 44

- Aufhebung bisherigen Rechts
- Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung sind die Gemeindeordnung vom 14. Mai 1993 mit dem Nachtrag vom 15. Mai 1997, sowie alle dieser Gemeindeordnung widersprechenden anderen Bestimmungen aufgehoben.

§ 45

- Inkrafttreten
- 1 Diese Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Regierungsrat genehmigt worden ist, auf Beginn der Amtsperiode 2001/05 in Kraft. Der Gemeinderat bestimmt das Datum.
 - 2 Die Wahlen für die Amtsperiode 2001/05 erfolgen bereits nach dieser Gemeindeordnung.

Von der Gemeindeversammlung der Bürgergemeinde Langendorf beschlossen am 4. Dezember 2000

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindegeschreiber

Christian Friedli

Hans A. Rölli

Vom Departement des Inneren genehmigt mit Verfügung vom 1. März 2001

Diese Gemeindeordnung tritt in Kraft am 1. April 2001
gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 19. März 2001

Anhang

zur Gemeindeordnung der Bürgergemeinde Langendorf

Öffentlich-rechtliche Verträge mit andern Gemeinden, sowie Mitgliedschaft in Zweckverbänden gemäss § 42 der Gemeindeordnung.

A Verträge

1. Vertrag über die Forstbetriebsgemeinschaft Geissfluh vom 31. Mai / 2. September 1999
2. Auftrag zur Bewirtschaftung des Kluswaldes (durch die Bürgergemeinde Oberdorf) vom 31. Mai 1999
3. Vertrag mit der Einwohnergemeinde Langendorf über die Wasserversorgung vom 20. / 28. Oktober 1986
4. Wasserlieferungsvertrag der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn mit der Bürgergemeinde Langendorf, der Einwohnergemeinde Lommiswil und der Einwohnergemeinde Oberdorf vom 12. / 23. Dezember 1985
5. Wasserlieferungsvertrag der Bürgergemeinde Langendorf und der Einwohnergemeinde Oberdorf 5. Oktober / 8. Dezember 1992

B Stiftungen

1. Alters- und Pflegeheim Bellevue, Oberdorf
Stiftungsurkunde/Statut vom 25.. März 1999

1. Nachtrag zur Gemeindeordnung vom 4. Dezember 2000 der Bürgergemeinde Langendorf

Die Gemeindeversammlung der Bürgergemeinde Langendorf beschliesst die nachfolgenden Änderungen der Gemeindeordnung vom 4. Dezember 2000 und dem zugehörigen Anhang:

Die in diesem Nachtrag enthaltenen Artikel (§) ersetzen die entsprechenden Artikel in der Gemeindeordnung vom 4. Dezember 2000:

§ 21

- Urnenvahlen 1 An der Urne werden gewählt:
- a) die Mitglieder des Gemeinderates;
 - b) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;
 - c) die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident, sowie die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident.

- Stille Wahlen 2 Stehen nicht mehr vorgeschlagene Kandidaten oder Kandidatinnen zur Verfügung als Ämter zu besetzen sind, gelten diese sowohl bei Proporz- wie auch bei allen Majorzwahlen als in stiller Wahl gewählt.

§ 23

§ 67 ff GG

- Gemeinderat Der Gemeinderat zählt 5 Mitglieder und 2 Ersatzmitglieder.

§ 25

§ 99 ff GG

- Rechnungsprüfungs- 1 Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus 5 Mitgliedern und 2 Ersatz-
kommission mitgliedern.

- 2

§ 26

§ 99 ff GG

wird wie folgt ergänzt:

- Andere ständige 1

Kommission	Mitglieder	Ersatz
a) Wahlbüro	3	2
b) Forstkommision	4	0
c) aufgehoben		
d) Redaktionskommission	4	0

- 2

- 3

- 4 aufgehoben

§ 29

aufgehoben

§ 33

- Gemeindepräsidium 1
a)
b)
c)
d) aufgehoben
e) aufgehoben

Im **Anhang zur Gemeindeordnung** der Bürgergemeinde Langendorf vom 4. Dezember 2000 wird folgende Änderung vorgenommen:

A Verträge

1. Vertrag über die Forstbetriebsgemeinschaft Geissfluh vom 31. Mai / 2. September 1999 wurde auf 31. Dezember 2004 aufgelöst und ersetzt durch:

Vertrag über den Forstbetrieb Leberberg vom 22. November 2004, gültig ab 1. Januar 2005.

Dieser Nachtrag wurde von der ausserordentlichen Gemeindeversammlung der Bürgergemeinde Langendorf am 28. Februar 2005 beschlossen und tritt sofort in Kraft.

Der Gemeindepräsident

Christian Friedli

Die Gemeindeschreiber

Hans A. Röllli

Vom Departement des Innern genehmigt am 23. März 2005